

Mitteilung des Senats vom 29. Juni 2021**Wie steht es um die Grundrechte von geimpften und genesenen Menschen in der stationären Altenpflege im Land Bremen?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/985 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist es um den aktuellen Impfstatus in den 100 stationären Einrichtungen der Altenpflege im Land Bremen bestellt? Bitte weisen Sie die aktuellen Impfquoten bezogen auf Bewohnerinnen und Bewohner sowie bezogen auf Beschäftigte für alle Einrichtungen einzeln aus.

Die Handlungsleitlinien der Gesundheitsämter mit den Vorgaben zur Anpassung der hygienischen Anforderungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie unter Berücksichtigung einer COVID-19-Impfung/eines möglichen Immunschutzes sind in den Stadtgemeinden Bremen am Anfang Juni und Bremerhaven Mitte Juni veröffentlicht worden. Gemäß den Handlungsleitlinien der Gesundheitsämter haben die Einrichtungen zum 15. eines Monats die Immunisierungsrate ihrer Bewohner:innen vollständig zu erheben und mindestens einmal im Quartal an das Gesundheitsamt zu übersenden, erstmalig zum 15. Juni 2021. Angaben zu immunisierten Mitarbeiter:innen sind freiwillig und damit unvollständig und werden deshalb bei der Beantwortung nicht berücksichtigt.

Zur Berechnung der Immunisierungsrate werden alle Bewohner:innen berücksichtigt. Die Immunisierungsrate stellt den prozentualen Anteil der Personen dar, die innerhalb dieser Gruppe als immunisierte Person gelten. Dies sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz (zwei Impfungen zuzüglich 14 Tage) beziehungsweise über einen Genesenennachweis verfügen.

Die durchschnittliche Immunisierungsrate in den stationären Pflegeeinrichtungen liegt laut Angaben der Einrichtungen, die zum Stichtag 15. Juni 2021 ihre Angaben an die Gesundheitsämter übersendet hatten, in der Stadtgemeinde Bremen für Bewohner:innen bei 89 Prozent und in der Stadtgemeinde Bremerhaven für Bewohner:innen ebenfalls bei 89 Prozent.

2. Wie viele Einrichtungen fallen demnach unter die vom Senat gesetzte Impfquote von mindestens 90 Prozent Geimpfter und Genesener für mögliche Aufhebungen von Einschränkungen für alle Bewohner und Bewohnerinnen der jeweiligen Einrichtung?

Mit Stand 22. Juni 2021 haben in der Stadtgemeinde Bremen von 88 stationären Pflegeeinrichtungen 56 Einrichtungen den Immunisierungsstatus ihrer Bewohner:innen zurückgemeldet, von 32 Einrichtungen stehen diese noch aus.

Danach erfüllen bereits 27 stationäre Pflegeeinrichtungen eine Immunisierungsrate von ≥ 90 Prozent und 24 stationäre Pflegeeinrichtungen eine Immunisierungsrate von 80 bis 89 Prozent. Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Immunisierungsrate können hier durchgeführt werden.

Mit Stand 21. Juni 2021 haben in der Stadtgemeinde Bremerhaven von zwölf stationären Pflegeeinrichtungen zwölf Einrichtungen den Immunisierungsstatus ihrer Bewohner:innen zurückgemeldet:

Danach erfüllen fünf stationäre Pflegeeinrichtungen eine Immunisierungsrate von ≥ 90 Prozent und sieben stationäre Pflegeeinrichtungen eine Immunisierungsrate von 80 bis 89 Prozent. Anpassungen der Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Immunisierungsrate können hier durchgeführt werden.

Übersicht über die Immunisierungsraten (IR), Stand 22. Juni 2021

| | Einrichtungen gesamt | Rückmel- dungen | IR < 80 | IR 80-89 | IR ab 90 |
|-------------|-------------------------|--------------------|---------|----------|----------|
| Bremen | 88 | 56 | 5 | 24 | 27 |
| Bremerhaven | 12 | 12 | 0 | 7 | 5 |

- Wie begründet der Senat seine Entscheidung für eine Impfquote von 90 Prozent innerhalb einer einzelnen Einrichtung, unabhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens innerhalb der Stadt und des Bundeslandes, und warum hat sich der Senat ausgerechnet für eine Quote von 90 Prozent ausgesprochen, obwohl er diese Quote ebenso zum Beispiel auf 80 Prozent oder 85 Prozent hätte festlegen können? Wie und von wem soll die vom Senat festgelegte Quote von 90 Prozent festgestellt und in welchen Abständen soll sie überprüft werden, und welchen Schwankungen darf sie unterliegen?

Unabhängig vom allgemeinen Infektionsgeschehen ist bei der Risikoabwägung in einer Einrichtung ein höchstmöglicher Schutz für Menschen, die aus medizinischen oder anderen Gründen nicht geimpft werden können, geboten. Aus epidemiologischer Sicht wird dieser Schutz maximal erreicht, wenn in einer Einrichtung 90 oder mehr Prozent der Bewohner:innen immunisiert sind. Das individuelle Infektionsrisiko der einzelnen Bewohner:innen erhöht sich grundsätzlich, wenn sich die nicht immunisierten Menschen innerhalb und außerhalb der Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen bewegen, bei denen weniger als 90 Prozent der Gruppenmitglieder immunisiert sind.

Die erforderliche Immunisierungsrate ist jedoch laut Robert Koch-Institut immer unter Berücksichtigung der lokalen Umstände zum Beispiel hinsichtlich des Genesenenanteils, der räumlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage festzulegen. Das Robert Koch-Institut empfiehlt deshalb bei niedriger 7-Tage-Inzidenz eine Absenkung der erforderlichen Immunisierungsrate von 90 Prozent auf 80 Prozent.

Seit Beginn Juni sank die Inzidenzrate in Bremen und Bremerhaven. Sie lag Mitte Juni in Bremen bei rund sieben und in Bremerhaven bei rund 3,5 und ist seitdem konstant. Mit der 27. Coronaverordnung wurde deshalb zum 21. Juni 2021 die für die Aufhebung beziehungsweise Absenkung von Beschränkungen erforderliche Immunisierungsrate der Bewohner:innen von 90 Prozent auf 80 Prozent abgesenkt.

Um die in den Handlungsleitlinien der Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven beschriebenen mildereren Maßnahmen bei einer Immunisierungsrate ab 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent in Anspruch nehmen zu können, ist eine Erhebung der Immunisierungsrate der Bewohner:innen notwendig. Um eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen einzuleiten, ist eine Ersterhebung der Immunisierungsrate der Bewohner:innen den Gesundheitsämtern zum 15. Juni 2021 zu übermitteln. Die Erhebung und

Meldung der Immunisierungsrate der Bewohner:innen erfolgt auf Grundlage des § 16 Infektionsschutzgesetzes.

Die einrichtungsinterne Überprüfung der Immunisierungsrate hat in Zukunft zum 15. eines jeden Monats zu erfolgen. Treten bei der Überprüfung Änderungen auf, die zur Überschreitung beziehungsweise Unterschreitung des Schwellenwertes führen, sind diese dem Gesundheitsamt am selben Tag mitzuteilen. Treten keine Änderungen im Zusammenhang der Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes auf, hat mindestens eine Meldung innerhalb eines Quartales an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Kurzfristige Unterschreitungen des Schwellenwertes von 90 Prozent zwischen den Erhebungstagen müssen dem Gesundheitsamt nicht mitgeteilt werden. Sollte zwischen den Erhebungstagen ein Überschreiten des Schwellenwertes von 90 Prozent festgestellt werden, kann zur Anpassung der Maßnahmen eine Zwischenmeldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Sollten sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass eine langfristige Unterschreitung des Schwellenwertes nicht vermieden werden kann, ist das Gesundheitsamt zu informieren.

Der Magistrat Bremerhaven hatte sich im Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen Belangen des Infektionsschutzes und den Einschränkungen der Bewohner:innen für eine geringere Immunisierungsrate als 90 Prozent ausgesprochen.

4. Wie ist die Nachimpfung in den Pflegeeinrichtungen Bremens organisiert und ist diese einheitlich geregelt, sodass trotz Wechsel in der Bewohnerschaft die vom Senat geforderte Durchimpfungsquote von 90 Prozent überhaupt durchgehend gewährleistet werden kann?

In der Stadtgemeinde Bremen sollen die Nachimpfungen in den Alten- und Pflegeheimen langfristig durch die niedergelassenen Ärzt:innen sichergestellt werden. Für die Impfungen der Bewohner:innen von Alten- und Pflegeheimen sind die impfenden Ärzt:innen bereits jetzt zuständig. Für das Pflegepersonal besteht immer noch die Möglichkeit, Impfcodes für eine Impfung im Impfzentrum anzufordern, von dieser Möglichkeit wird durch die Einrichtungen auch nach wie vor Gebrauch gemacht.

Diese Regelungen entsprechen auch dem Vorgehen in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Vereinzelt finden noch Impfungen durch mobile Teams des Impfzentrums statt.

5. Wie viele Einrichtungen haben sich bis dato nach § 15b der Corona-Verordnung an die Gesundheitsämter beziehungsweise an die Sozialbehörde zur Erteilung einer Ausnahme zur Befreiung von einschränkenden Maßnahmen gewandt? Wie viele diesbezüglich gestellten Anfragen oder Anträge wurden wie bewilligt? Sollte es Ablehnungen gegeben haben, wie wurden diese begründet?

Um die in den Handlungsleitlinien der Gesundheitsämter beschriebenen mildereren Maßnahmen bei einer Immunisierungsrate von mindestens 90 Prozent (ab dem 21. Juni: 80 Prozent) in Anspruch nehmen zu können, ist eine Erhebung der Immunisierungsrate der Bewohner:innen erforderlich. Diese ist regelmäßig, erstmalig zum 15. Juni 2021, an die Gesundheitsämter zu übermitteln (vergleiche Antwort auf Frage 4).

Ein Antragsverfahren ist nicht erforderlich, eine Bewilligung oder Ablehnung ergibt sich aus § 15b der Coronaverordnung. Danach kann das zuständige Gesundheitsamt diese Einrichtung von einschränkenden Vorgaben befreien oder mildere Maßnahmen festsetzen, wenn mindestens 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent der Bewohner:innen einer Einrichtung zur Gruppe der immunisierten Personen gemäß § 3a Absatz 3 der Coronaverordnung gehören. Von dieser Möglichkeit haben die Gesundheitsämter durch Vorlage der Handlungsleitlinien Gebrauch gemacht, in denen geregelt ist, dass die Einrichtung mit Abgabe der Meldung von den Lockerungen Gebrauch machen kann – eine gesonderte Bestätigung der

Gesundheitsämter ist hierfür nicht erforderlich. Die Art der Befreiung von einschränkenden Vorgaben und die Festsetzung von milderer Maßnahmen sind in der Handlungsleitlinie der Gesundheitsämter festgelegt worden, diese liegen den stationären Pflegeeinrichtungen vor. Danach sind Einrichtungen, die eine Immunisierungsrate von mindestens 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent anzeigen, berechtigt, die milderer Maßnahmen umzusetzen. Angaben über die Anzahl dieser Einrichtungen finden sich in der Antwort zu Frage 2.

6. Welche Empfehlungen gibt der Senat an Einrichtungen, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige, wo sich geimpfte oder genesene Bewohner und Bewohnerinnen mehr Grundrechte wünschen, diese aber aufgrund einer zu niedrigen Impfquote in ihrer Einrichtung nicht bekommen können?

Es gibt wesentliche Lockerungen, die für alle Einrichtungen gelten, unabhängig von der einrichtungsindividuellen Immunisierungsrate der Bewohner:innen:

- Geimpfte und genesene Besucher:innen benötigen keinen Testnachweis mehr. Ansonsten haben Besucher:innen einen negativen Testnachweis vorzulegen, Selbsttests vor Ort sind möglich;
- die Begleitung der Besucher:innen innerhalb der Einrichtung ist entfallen;
- geimpfte, genesene und negativ getestete Besucher:innen dürfen an Veranstaltungen im Außenbereich teilnehmen;
- geimpfte beziehungsweise genesene Mitarbeiter:innen benötigen bei der Versorgung von geimpften und genesenen Bewohner:innen nur noch einen chirurgischen Mund-Nasen-Schutz;
- für geimpfte und genesene Bewohner:innen, die aus dem Krankenausrückverlegt oder die neu aufgenommen werden, besteht keine 7-/14-tägige Quarantänepflicht;
- wohnbereichsübergreifende Treffen der Bewohner:innen sind möglich, wenn an ihr nur geimpfte und genesene Bewohner:innen teilnehmen.

Die weiteren Lockerungen bei Einrichtungen mit einer Immunisierungsrate von mindestens 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent umfassen darüber hinaus:

- wohnbereichsübergreifende zentrale Treffen der Bewohner auch mit Nichtgeimpften (diese werden aufgeklärt); bei Ausschluss von Besucher:innen brauchen keine Mindestabstände eingehalten werden;
- Teilnahmeberechtigung der immunisierten und negativ getesteten Besucher:innen an allen Veranstaltungen der Einrichtung, das heißt sowohl im Außen- als auch im Innenbereich, es gilt grundsätzlich das Abstandsgebot mit Ausnahme zu den eigenen Angehörigen.

Die in der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen zeigen deutlich auf, dass nur einzelne Einrichtungen den bereits bestehenden Spielraum, den die Coronaverordnung und die Handlungsleitlinien unabhängig von der Immunisierungsrate in den Einrichtungen definieren, nicht umfassend nutzen. Das Gesundheitsamt und die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht gehen in diesen Fällen Hinweisen von Angehörigen oder Bewohner:innen nach beziehungsweise beraten Einrichtungen, die sich mit Fragen selbst an die Wohn- und Betreuungsaufsicht beziehungsweise das Gesundheitsamt wenden mit dem Ziel, dass die Einrichtungen die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der Bewohner:innen umfassend nutzen. Die Vorteile einer Einrichtung mit einer Immunisierungsrate von mindestens 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Teilnahmeberechtigung von immunisierten Besu-

cher:innen bei Veranstaltungen im Innenbereich und der Möglichkeit von wohnbereichsübergreifenden Treffen unter Teilnahme auch von nichtimmunisierten Bewohner:innen (vergleiche Antwort zu Frage 7).

Grundsätzlich sollte den Bewohner:innen und deren Angehörigen in Einrichtungen mit einer Immunisierungsrate von weniger als 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent geraten werden, darauf zu bestehen, dass die vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden. Geschieht dies nicht, wird empfohlen, das Gesundheitsamt und die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht einzuschalten.

7. Welche konkreten Einschränkungen bestehen aktuell in den 100 Einrichtungen der stationären Altenpflege im Land Bremen? Bitte beschreiben Sie die konkreten Beschränkungen für die Menschen in den einzelnen Pflegeheimen.

Grundsätzlich gilt, dass die Bewohner:innen berechtigt sind, täglich Besuche zu empfangen. Besucher:innen sind dabei verpflichtet, ein negatives Testergebnis vor Besuchsantritt vorzulegen. Selbsttests können vor Ort durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Besucher:innen sind dabei den negativ getesteten Besucher:innen gleichgestellt.

Eine Einrichtung hat auf der Grundlage der jeweils geltenden Coronaverordnung ein auf die Einrichtung abgestimmtes Besuchskonzept vorzuhalten. Dies regelt die Testpflicht, die Anmeldung und die Registrierung der Besucher:innen, die Maskenpflicht und das Abstandsgebot. Grundsätzlich sind von den Besucher:innen FFP2-Masken zu tragen. Bei Kontakt von immunisierten Bewohner:innen und Besucher:innen untereinander - ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften beziehungsweise Personen ohne gültigen Genesenenstatus - kann jedoch auf das Einhalten der Abstandsregelungen sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Bei immunisierten Bewohner:innen können auch nähere physische Kontakte mit Besucher:innen ohne vollständigen Impfschutz beziehungsweise gültigen Genesenenstatus, die selbst kein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden, sofern die Bewohner:innen und Besucher:innen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Besucher:innen sind darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Eine Einrichtung kann zeitgleich nur so viel Besuch zulassen wie die Raumgrößen einen Mindestabstand zulassen. Die Anzahl aller teilnehmenden Personen muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein, sodass die Einhaltung der Abstandsregel (1,5m) gewährleistet werden kann. Zudem darf die Anzahl der teilnehmenden Personen die Begrenzung der zulässigen Personenzahl für Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen der aktuell gültigen Coronaverordnung nicht überschreiten.

Unabhängig von der Immunisierungsrate können gemeinschaftliche Aktivitäten und Betreuungsangebote im Außenbereich auch wohnbereichsübergreifend durchgeführt werden. Nehmen ausschließlich immunisierte Bewohner:innen an diesen Angeboten teil, geschieht dies ohne Einhaltung der Mindestabstände. Soweit kognitiv und gesundheitlich möglich sollte durch die Bewohner:innen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Nehmen nicht immunisierte Bewohner:innen an den Angeboten teil, sollte zum Schutz dieser Bewohner:innen weiterhin ein Abstand zwischen allen teilnehmenden Personen von 1,5 Meter eingehalten werden. Nicht immunisierte Bewohner:innen müssen nachweislich regelmäßig darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Sollte für den/die Bewohner:innen ein gesetzlicher Vertreter bestellt sein, ist dieser entsprechend aufzuklären. Die Teilnahme von immunisierten und negativ getesteten Besucher:innen an Aktivitäten im Außenbereich

der Einrichtung ist zulässig, eine FFP2-Maske ist dabei zu tragen. Das Abstandsgebot ist einzuhalten.

Wenn Bewohner:innen die Einrichtung verlassen, um zum Beispiel einzukaufen oder sich auswärts zu treffen, gelten die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln, die für die Gesamtbevölkerung gelten. Eine Quarantänepflicht nach Rückkehr, auch bei einer Abwesenheit über Nacht, darf nicht erhoben werden.

Die Einrichtungen haben ein Verfahren bei Neuaufnahme von Bewohner:innen aus dem häuslichen Umfeld sowie bei Verlegungen beziehungsweise Rückverlegungen aus dem Krankenhaus festzulegen. Bewohner:innen ohne Symptomatik sollten vorsorglich möglichst für 14 Tage abgesondert werden (Einzelunterbringung, gegebenenfalls Kohortierung). Bei vorliegender Immunisierung und ohne direkten Kontakt zu Sars-CoV-2-positiven Personen beziehungsweise ohne typische COVID-19-Symptome kann die 14-tägige Präventivquarantäne ausgesetzt werden.

Bei einer Immunisierungsrate von unter 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent sollen gemeinschaftliche Aktivitäten und Betreuungsangebote sowie die Einnahme der Mahlzeiten wohnbereichsbezogen durchgeführt werden, um das Infektionsrisiko in der Einrichtung zu minimieren. Nehmen ausschließlich immunisierte Bewohner:innen an einzelnen Angeboten teil, können diese Angebote ohne Einhaltung der Mindestabstände und wohnbereichsübergreifend durchgeführt werden. Soweit kognitiv oder gesundheitlich möglich sollte von den Bewohner:innen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Teilnahme von immunisierten Besucher:innen an gemeinschaftlichen Aktivitäten im Innenbereich der Einrichtung ist nur bei Einrichtungen mit einer Immunisierungsrate von mindestens 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent zulässig.

Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes kann eine Einzeldarstellung aller Beschränkungen der jeweiligen insgesamt rund 100 Einrichtungen nicht erfolgen.

8. Wie bewertet der Senat die Grundrechtseinschränkungen für hochbetagte pflegebedürftige, geimpfte oder genesene Menschen im Land Bremen angesichts der von ihm geforderten Impfquote von 90 Prozent in den Heimen, und wie bewertet er diese im Vergleich zu allen anderen 15 Bundesländern? Bitte stellen Sie zum Vergleich die Regelungen für Lockerungen in Pflegeheimen der anderen 15 Coronaverordnungen der Bundesländer dar.
9. In welchen Bundesländern wird bezüglich der Rückgabe von Grundrechten genauso verfahren wie in Bremen? Gibt es Bundesländer, wo die Vorgaben noch enger gefasst sind, und in welchen Bundesländern sind die Hürden für die Wiedererlangung von Grundrechten niedriger gesteckt? Welche Beobachtungen/Erfahrungen aus den anderen Bundesländern bestätigen die Entscheidung des Bremer Senats für seinen Weg?

Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen im Land Bremen werden keine Grundrechte vorenthalten. Ebenso steht die Coronaverordnung nicht im Widerspruch zur Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes, die geimpfte und genesene Personen mit negativ Getesteten gleichstellt. Sowohl in der Coronaverordnung selbst, als auch in den Handlungsleitlinien der Gesundheitsämter wird dies berücksichtigt (vergleiche Antwort zu Frage 7). Es besteht aber – wie überall – weiterhin eine besondere Gefährdung für vulnerable Personengruppen. Dies schränkt nach wie vor einzelne Grundrechte ein und ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht, die ihrerseits aus den Grundrechten folgt. Die Schutzpflicht hat eine dienende Funktion. Sie soll das Grundrecht des Einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit sichern. Zu diesem Zweck hat der Senat einschränkende Schutzmaßnahmen mit der Coronaverordnung vorgesehen.

Im Vergleich der Coronaverordnungen der einzelnen Bundesländer zeigen sich einige Gemeinsamkeiten. So enthält jede Coronaverordnung Besucherregelungen, die gleichermaßen in allen Bundesländern gelten:

- einrichtungsbezogene Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte müssen vorhanden sein,
- es erfolgt eine Registrierung der Besucher:innen,
- Bewohner:innen, Besucher:innen und Mitarbeiter:innen haben eine FFP2-Maske zu tragen sowie die Abstandsgebote und die Händedesinfektion einzuhalten.

Bewohnerbezogene Regelungen zu Lockerungen in den Pflegeeinrichtungen in den Coronaverordnungen der einzelnen Bundesländer:

| Bundesland/ (Stand Coronaver- ordnung) | Voraussetzung Lo- ckerungen | Besuchsrege- lung | Soziale Kon- takte innerhalb der Einrichtung | Soziale Kontakte im Außen- bereich der Ein- richtung | Maske, Abstände, Testungen |
|---|--|--|---|--|--|
| Baden-Würt- temberg (14.5.) | IR : der BW :: be- trägt mind. 90 Pro- zent | Keine Begrenzung | Besuche in Ge- meinschaftsbe- reichen möglich | | Keine Mas- ken, keine Abstände im BW-Zimmer |
| Bayern (5.6.) | Keine Regelungen in der CoronaV. | ./. | ./. | ./. | ./. |
| Berlin (15.6.) | IR der BW beträgt mind. 90 Prozent | Keine Begrenzung | Wohnbereichs- übergreifende Angebote für bis zu 20 Perso- nen: Tanzen, Konzerte, The- ater, gemeinsa- mes Singen | ./. | Keine Mas- kenpflicht während der Veranstaltun- gen bei ein- halten der Abstände |
| Brandenburg (15.6.) | IR der BW beträgt mind. 75 Prozent | Keine Begrenzung | ./. | ./. | Keine Mas- ken im BW- Zimmer |
| Bremen (21.6.) | IR der BW beträgt mind. 90 Prozent, ab 21.6. mind. 80 Prozent | Keine Begrenzung | Wohnbereichs- übergreifende Angebote mit Besuchern | Wohnbe- reichs- übergreife nde Ange- bote mit Besuchern | |
| Hamburg (22.6.) | Keine Regelungen in der CoronaV | ./. | ./. | ./. | ./. |
| Hessen (29.5.) | Keine Regelungen in der CoronaV | ./. | ./. | ./. | ./. |
| Mecklen- burg-Vor- pommern (5.6.) | Lockerung ist inzi- denzabhängig | Ab einer Inzi- denz unter 35 gibt es kaum Einschrän- kungen. | ./. | ./. | ./. |
| Niedersach- sen (18.6.) | Regelungen sind inzidenzabhängig | Testpflicht erst bei einer Inzidenz über 35 | ./. | ./. | ./. |
| Nordrhein- Westfalen (5.6.) | Keine Regelung außer zu Besu- chen | Immer zuzu- lassen unter Beachtung der RKI- | ./. | ./. | ./. |

| Bundesland/ (Stand Coronaver- ordnung) | Voraussetzung Lo- ckerungen | Besuchsrege- lung | Soziale Kon- takte innerhalb der Einrichtung | Soziale Kontakte im Außen- bereich der Ein- richtung | Maske, Abstände, Testungen |
|---|--|--|---|---|--|
| | | Empfehlun- gen | | | |
| Rheinland- Pfalz (15.6.) | Staffelung: a) < 75 Prozent, b) mind. 75 Pro- zent, c) mind. 90 Pro- zent IR der BW | a) 2 Besu- che/Tag b) 4 Besu- che/Tag c) keine Be- grenzung | a) Gemein- schaftsaktivitä- ten mit Abstand und MNS/FFP 2 b) wie a) und zusätzlich mit Angehörigen c) wie b) und ohne Abstand, ohne Masken- pflicht für BW | ./. | Häufigkeit der Testung ist inzidenz- abhängig |
| Saarland (10.06.) | IR beträgt mind. 90 Prozent bei den BW | ./. | ./. | ./. | Reduzierung der BW- Testungen von 2x wchtl. auf 1x alle 14 Tage |
| Sachsen (10.06) | Besuchsregeln sind an das Infek- tionsgeschehen anzupassen | Besuche sind grundsätzlich immer zu er- möglichen | ./. | ./. | ./. |
| Sachsen-An- halt (16.6.) | Keine Regelungen in der CoronaV | ./. | ./. | ./. | ./. |
| Schleswig- Holstein (14.6.) | Keine Regelungen in der CoronaV | Täglicher Be- such ist im- mer erlaubt | Wohnbereichs- übergreifende Gruppenange- bote und Ge- meinschaftsver- anstaltungen sind grundsätz- lich zulässig, keine Begren- zung der Perso- nenzahl | ./. | ./. |
| Thüringen (1.6.) | Abhängig vom In- zidenzwert | Unter 100 keine Begren- zung | Wohnbereichs- übergreifende Gruppenange- bote sind auch bei einer Inzi- denz ab 100 zulässig. | ./. | ./. |

* IR = Immunisierungsrate

** BW = Bewohner:innen

Einige Bundesländer gehen bei weiteren Lockerungen für die stationären Pflegeeinrichtungen – den RKI-Empfehlungen folgend – in ihren Coronaverordnungen von einer Immunisierungsrate unter den Bewohner:innen von mindestens 90 Prozent aus. Dies sind neben dem Land Bremen die

Länder Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz. In Rheinland-Pfalz differenziert sich die Anzahl der Besucher zusätzlich danach, ob die Immunisierungsrate weniger als 75 Prozent (zwei Besucher/Tag), mindestens 75 Prozent (vier Besucher/Tag) oder mindestens 90 Prozent beträgt (keine Begrenzung). In keinem Bundesland, das die Immunisierungsrate als Maßstab für Lockerungen verwendet, werden bei der Ermittlung die Mitarbeiter:innen mitberücksichtigt.

Andere Länder nehmen als Maßstab für Lockerungen nicht die Immunisierungsrate, sondern den Inzidenzwert, dies betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Der Senat hat sich bei seiner Entscheidung, eine Immunisierungsrate einzuführen von der aktuellen Infektionslage und den Erfahrungen in den Pflegeeinrichtungen vor Ort leiten lassen. Die geforderte Immunisierungsrate von 90 Prozent beziehungsweise 80 Prozent folgt den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (vergleiche Antwort zu Frage 3).

Eine Reihe von Bundesländern haben in ihren Coronaverordnungen keine Regelungen zu Lockerungen in den Einrichtungen getroffen, dies betrifft Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Die Länder Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein haben bundesweit die großzügigsten Regelungen. In Brandenburg liegt die Grenze für Lockerungen grundsätzlich bei einer Immunisierungsrate von 75 Prozent. Damit verbunden ist, dass die Begrenzung der Anzahl der Besucher:innen und die Maskenpflicht in den Bewohnerzimmern entfällt. In Thüringen gibt es erst bei einer Inzidenz ab 100 Begrenzungen bei den Besuchen. Davon unabhängig sind wohnbereichsübergreifende Angebote auch bei einer höheren Inzidenz zugelassen. In Schleswig-Holstein gibt es keinen Schwellenwert, wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote und Gemeinschaftsveranstaltungen sind grundsätzlich zulässig.

Eine Einschätzung anhand der Coronaverordnungen darüber zu treffen, ob in Bremen strengere oder mildere Regelungen gelten ist nur begrenzt möglich. In anderen Ländern werden, wie in Bremen, aussagekräftige Details in Allgemeinverfügungen, Richtlinien und Handlungsleitlinien geregelt. Insofern ist alleine anhand der Coronaverordnungen keine verlässliche Einschätzung im Ländervergleich möglich. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die im Land Bremen getroffenen Regelungen sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts orientieren.